

Ersatz von Wärmeerzeugern

MELDEPFLICHT

- **Jeder** Wärmeerzeugersatz zur Gebäudebeheizung ist meldepflichtig.
- Die Meldepflicht gilt **unabhängig** vom Heizsystem oder von der Gebäudekategorie.
- Die Meldung erfolgt **auf eBau** an das Bauinspektorat.

NOTHEIZUNG

- Beim **plötzlichen Ausfall** kann eine fossile Notheizung oder eine Wärmepumpe als mobiles oder nicht dauerhaftes Provisorium installiert werden.
- Sowohl das Provisorium als auch der definitive Ersatz ist meldepflichtig.
- Eine Aufstelldauer von über 3 Monaten/Kalenderjahr ist baubewilligungspflichtig



DAS REVIDIERTE ENERGIEGESETZ

Beim Wärmeerzeugersersatz sind **energetische Anforderungen** zu erfüllen, wenn das Gebäude **älter als 20 Jahre** ist. Folgende Gebäudekategorien sind betroffen: Wohngebäude, Verwaltungsgebäude (Dienstleistung), Schulen, Verkaufsgebäude und Restaurants. Die Anforderungen werden erfüllt, wenn eine von zwölf Standardlösungen fachgerecht umgesetzt wird, mit einem GEAK-Nachweis der Gesamtenergieeffizienzklasse D, mit einem gültigen Minergie-Zertifikat oder wenn gegenüber dem Standardprodukt des Gasversorgers zusätzlich mindestens 50 % erneuerbares Gas aus der Schweiz mit Herkunftsnachweis bezogen wird.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUM WÄRMEERZEUGERERSATZ

Gesetz	Hauptthemen
Art. 40a KEnG	Meldepflicht und Anforderungen
Verordnung	Hauptthemen
Art. 20a KEnV	Gebäudekategorien, Definition Wärmeerzeugersersatz, Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen, Definition erneuerbares Gas
Art. 20b KEnV	Pflicht des Fernwärmebetreibers, den Anteil fossil erzeugter Wärme auszuweisen
Anhang 4 KEnV	Standardlösungen 1-12

KEnG: Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011

KEnV: Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011

DEFINITION

WÄRMEERZEUGERERSATZ

Als **Ersatz eines Wärmeerzeugers** gilt, wenn Folgendes ersetzt wird:

- der Kessel,
- der Brenner (sofern der Kessel älter als 10 Jahre ist),
- der Kamin,
- der Öltank,
- das ganze Wärmeerzeugungssystem zur Gebäudeheizung.

BAUBEWILLIGUNGS- PFLICHT

- Die Umsetzung von Standardlösungen sowie Notheizungen können **baubewilligungspflichtig** sein.
- Das Baugesuch ist **auf eBau** einzureichen und ersetzt die Meldepflicht (Formulare EN-BE und EN-120 BE im Baugesuch)
- Die Baubewilligungspflicht entsteht insbesondere durch die Betroffenheit der **Brandsicherheit**, des **Immissionsschutzes** (Lärm und Abgase) der **Baugestaltung** und des **Denkmalschutzes** sowie in Spezialfällen.

MELDEPFLICHT SOLARANLAGEN

- Die Installation von baubewilligungsfreien Solaranlagen ist **auf eBau** zu melden.

KONTAKTE

Bauinspektorat Burgdorf

www.burgdorf.ch

034 429 42 11

Energieberatung Emmental

www.energieberatung-emmental.ch

034 402 24 94

eBau

www.portal.ebau.apps.be.ch

12 STANDARDLÖSUNGEN

BP = Baubewilligungspflichtig
BF = Baubewilligungsfrei

Nr.	Standardlösung (Details im Anhang 4 KEnV)	BP	Baubewilligungstatbestand	BF
SL 1	Thermische Solarkollektoren für die Wassererwärmung	(x)	Wenn nicht den kantonalen Richtlinien ¹ entsprechend	(x)
SL 2	Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung	x	Brandschutz betroffen	
SL 3	Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser oder Aussenluft	(x)	Wenn aussen aufgestellt	(x)
SL 4	Mit Erdgas angetriebene Wärmepumpe	x	Brandschutz betroffen	
SL 5	Fernwärmeanschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien			x
SL 6	Wärmeerkopplung	x	Brandschutz betroffen	
SL 7	Warmwasserwärmepumpe mit Photovoltaikanlage	(x)	Wenn nicht den kantonalen Richtlinien entsprechend, wenn aussen aufgestellt	(x)
SL 8	Ersatz der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle	(x)	Wenn Denkmalschutz betroffen	(x)
SL 9	Wärmedämmung von Fassade und oder Dach	(x)	Wenn wesentliche Fassadenveränderung oder Denkmalschutz betroffen	(x)
SL 10	Grundlast-Wärmeerzeuger mit erneuerbarer und bivalent betriebem Spitzenlastkessel mit fossiler Energie	x	Brandschutz betroffen	
SL 11	Kontrollierte Wohnungslüftung	(x)	Wenn Brandschutz betroffen (Durchdringung von Brandabschnitten)	(x)
SL 12	Anteil erneuerbare Gase	x	Brandschutz betroffen	

¹Richtlinien Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, Regierungsrat Kanton Bern, Januar 2015

GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR BAUBEWILLIGUNGSPFLICHT

Gesetz	Hauptthemen
Art. 1a BauG	Baubewilligungserfordernis
Dekret	Hauptthemen
Art. 6 BewD	Baubewilligungsfreiheit
Art. 7 BewD	Einschränkung der Baubewilligungsfreiheit
Art. 7a BewD	Meldepflicht für Solaranlagen

BauG: Baugesetz vom 9. Juni 1985

BewD: Baubewilligungsdekret vom 22. März 1994